

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 42/13 B

L 18 AS 750/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 102 AS 8450/11 /V1 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt O , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der laufend SGB II-Leistungen beziehenden Klägerin wurde mit Schreiben ihrer Vermieterin vom 5.3.2009 das Mietverhältnis zum 30.6.2009, später mit Schreiben vom 27.6.2009 zum 30.6.2010 gekündigt. Nachdem Verhandlungen der Klägerin und ihrer Vermieterin über die Zahlung eines Betrags zur Vermeidung eines Rechtsstreits zunächst erfolglos waren, hat die Vermieterin im Juli 2010 eine Räumungsklage anhängig gemacht. Die Klägerin teilte mit Schreiben vom 28.7.2010 mit, sie habe die Zusage für eine ab 1.9.2010 bezugsfähige Wohnung erhalten und beziffere ihre "Kosten und Verluste" (ua für die Kautions-, Umzugskosten, Abstand für abgezogene Dielen der alten Wohnung, PVC-Boden für die alte und neue Wohnung, Aufwendungen für den Wohnungswechsel) auf 1830 Euro. Nach weiteren Verhandlungen erhielt sie von der Vermieterin am 30.8.2010 einen Betrag in Höhe von 1500 Euro, der als "Abstandszahlung" quittiert wurde.
- 2 Nach Mitteilung der ehemaligen Vermieterin, dass die Klägerin von ihr am 30.8.2010 für die Freigabe der Wohnung 1500 Euro in bar erhalten habe, hob der Beklagte nach Anhörung die Entscheidung über die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit vom 1.8.2010 bis 31.10.2010, jeweils teilweise in Höhe von 500 Euro unter Berücksichtigung einer Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro, auf (*Bescheid vom 28.1.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 24.2.2011; Bescheide vom 10.5.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 14.7.2011*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 9.2.2012*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 19.12.2012*) und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Aufhebungs- und Erstattungsforderung handele es sich bei dem an die Klägerin gezahlten Betrag in Höhe von 1500 Euro nicht um Schonvermögen, sondern um gemäß § 11 Abs 1 SGB II aF zu berücksichtigendes Einkommen. Es könne offenbleiben, ob die Auffassung des SG zutreffe, dass die Aufgabe des Rechts auf Einhaltung einer Kündigungsfrist kein Vermögensgegenstand sei, weil dieses Recht nicht an beliebige Dritte verkauft werden könne. Hiergegen könne die Rechtsprechung des BFH sprechen. Dies bedürfe aber keiner Erörterung, weil nicht festgestellt werden könne, dass mit der "Abstandszahlung" vom 30.8.2010 der Verzicht auf die Einhaltung von Kündigungsfristen habe honoriert werden sollen. Nach Erhebung der Räumungsklage sei die Vermieterin in ihrer Antwort vom 16.8.2010 nur auf die mit Schreiben vom 28.7.2010 erhobene und später auf 1500 Euro ermäßigte Forderung im Schreiben der Klägerin vom 28.7.2010 eingegangen, wobei ein Verzicht der Klägerin auf etwaige ihr noch zustehende Rechtspositionen keine Rolle mehr gespielt habe. Das Verschweigen der Zahlung durch die Klägerin sei zumindest grob fahrlässig.



II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Mit ihrem Vorbringen wird die Klägerin diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Sie macht geltend, dass sich die Beantwortung der Frage, ob Abstandszahlungen des Wohnungsvermieters unter Verzicht auf die Einhaltung von "angesparten" verlängerten Kündigungsfristen als Vermögen oder zweckbestimmte Einnahmen oder stets als Einkommen zu werten seien, nicht dem Gesetz zu entnehmen sei. Eine Vergleichbarkeit mit arbeitsgerichtlichen Vergleichen bestehe nicht. Ein vorzeitiger Auszug des Mieters unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfristen seitens des Vermieters könne ein fiktiv verwertbares Vermögen darstellen. Nach der Rechtsprechung des BFH seien Abfindungen für den Verzicht auf die Einhaltung von Kündigungsfristen im Mietrecht nicht als zusätzliches (steuerpflichtiges) Einkommen, sondern als bloße Entschädigungen für ein vermögenswertes Recht zu werten. Mit diesem Vortrag berücksichtigt die Klägerin nicht, dass das Revisionsgericht im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist. Insofern stellt die Aussage des LSG, es sei nicht zu ermitteln, für welche konkreten Nachteile und Aufwendungen der Betrag in Höhe von 1500 Euro durch die Vermieterin erbracht worden sei, eine tatsächliche Feststellung dar. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung ist die aufgeworfene Rechtsfrage nicht klärungsfähig bzw fehlt es auch an einem entsprechenden Vortrag der Klägerin hierzu. Die Klägerin setzt sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung des Beklagten und der Vorinstanzen auseinander.



- 6 Auch eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG legt die Klägerin nicht formgerecht dar. Neben der Bezeichnung der Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, weil schon kein konkreter, von der zitierten Rechtsprechung des BSG zu zweckbestimmten Einnahmen abweichender und formulierter tragender Rechtssatz des LSG herausgearbeitet wird. Insofern behauptet die Klägerin lediglich, dass die Entscheidung des LSG-Urteils nicht mit den Grundsätzen des BSG-Urteils vom 20.12.2011 (*B 4 AS 200/10 R*) vereinbar sei, weil sich eine Zweckbestimmung aus dem Schreiben der Vermieterin vom 16.9.2010 mit "Freikaufcharakter" ergebe. Dies ist aber lediglich eine inhaltliche Kritik an der Entscheidung, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist gerade nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Weiter ist nicht schlüssig dargetan, dass eine verfahrensfehlerhafte "Überraschungsentscheidung unter Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin" vorliegt, welche anzunehmen ist, wenn das Urteil auf einen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt gestützt wird, mit dem ein sorgfältiger Beteiligter nicht rechnen muss (*vgl ua BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 4 RA 37/03 B - SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN und Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris mwN; BVerfGE 86, 133, 144 f; 108, 341, 345 f*). Die Klägerin hätte mithin darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nicht vorhersehbar war. Dies macht sie jedoch nicht geltend. Sie trägt lediglich vor, die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts, dass der Zahlung des Betrags in Höhe von 1500 Euro keine Vereinbarung über die Aufgabe einer noch in Anspruch genommenen vermögensrechtlichen Position zugrunde gelegen habe, seien nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Vorrangig erörtert worden sei, ob sie zum 1.1.2005 bereits über eine vermögenswerte Position im Sinne eines "Ansparens" einer verlängerten Kündigungsfrist ihrer Wohnung verfügt habe, die ggf als Vermögen bewertet werden könne. Mit diesem Vortrag stellt die Klägerin die mangelnde Berücksichtigung ihres Vorbringens in den Zusammenhang der von ihr vertretenen Rechtsauffassung und legt ausgehend von dieser dar, dass das LSG zu dem von ihr für zutreffend befundenen Ergebnis hätte gelangen müssen. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte jedoch nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen und jedes Vorbringen inhaltlich zu bescheiden (*vgl BVerfG*



vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGK 14, 238 = WM 2008, 2084; BSG vom 14.12.2011 - B 6 KA 7/11 C - Juris RdNr 7). Der Klägerin steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)